



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

September 2014

17. Jahrgang

mit **RECHT**

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

KOSCH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Foto: Howard Janatus/flickr

SEGWAY

Gefahren beim Funsport

Haften Vermieter nach
Unfällen?



KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

WIENER NEUSTADT

Dr. Jörg BEIRER em.
Dr. Roman KOSCH
Dr. Dieter JEDLICKA
Dr. Michael LENTSCH
Mag. Dieter ELSINGER
Mag. Nicole PANIS-MARKOM
Mag. Wolfgang DELLER
Mag. Katharina PAUSCHENWEIN

A-2700 Wr. Neustadt
Hauptplatz 32
Tel. +43/26 22/27 041
Fax +43/26 22/27 041-215
office@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

WIEN

Dr. Gerhard SCHILCHER
Mag. Rainer RADLINGER
Univ.-Prof. Dr. Christian RABL

A-1010 Wien
Stubenring 18
Tel. +43/1/513 23 44
Fax +43/1/513 23 44-415
wien@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

EISENSTADT

Mag. Gerwald HOLPER

A-7000 Eisenstadt
Hauptstraße 27
Tel. +43/26 82/217 10
Fax +43/26 82/217 10-715
eisenstadt@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 262152v
Landesgericht Wiener Neustadt
Kammerzugehörigkeit:
Rechtsanwaltskammer NÖ
DVR 0414026
UID-Nr.: ATU65377825



EINGETRAGENE TREUHÄNDER



PARTNER DER
RECHTSANWÄLTE
EUROJURIS INTERNATIONAL

Anlegerschutz • Ausschüttungsrückforderungen

Liebe Klientinnen und Klienten!

In den vergangenen Wochen haben gleich mehrere Immobilienfonds ihre Anleger aufgefordert, die in den letzten Jahren erhaltenen Ausschüttungen zurückzuzahlen. Beispielsweise hat der Holland Fonds 53 des Hamburger Emissionshauses MPC Münchmeyer Petersen Capital AG die Anleger aufgefordert, bis 30.09.2014 insgesamt 80% der erhaltenen Ausschüttungen „freiwillig“ zurückzuzahlen, um eine spätere klagsweise Rückforderung von 100% der Ausschüttungen zu vermeiden. Dies ist der vorläufige negative Höhepunkt für tausende Anleger in Österreich, die ihre Ersparnisse in Unternehmensbeteiligungen an Schiffen und Immobilien gesteckt haben, die vor rund zehn Jahren von Banken und Vermögensberatern großflächig vertrieben wurden. Ein nicht unwesentliches Verkaufsargument waren dabei die Ausschüttungen der Fonds, die mit jährlich 7% und mehr prognostiziert, eine Zeit lang auch bezahlt wurden und nun teilweise zurückgefordert werden, um einen Konkurs der in der Krise befindlichen Fonds zu vermeiden.

Oft werden Anleger erst durch solche Aufforderungen wachgerüttelt und müssen

erkennen, dass sie von Banken und Vermögensberatern in wesentlichen Punkten falsch informiert worden sind:

- In vielen Fällen haben Banken und Vermögensberater diese Fonds, die tatsächlich eine hochspekulative unternehmerische Beteiligung mit Totalverlustrisiko darstellen, als sichere Veranlagung – oft zur Pensionsvorsorge – empfohlen;

- In der Regel wurde den Anlegern verschwiegen, dass die prognostizierten Ausschüttungen keine echten Gewinnausschüttungen sondern Rückzahlungen auf das eingezahlte Kapital sind und daher von den Fonds zurückgefordert werden können;

- Anlegern wurde oft suggeriert, dass nach einer fixen Laufzeit das vollständige Kapital zurückbezahlt werde; tatsächlich handelt es sich in den meisten Fällen bloß um eine Mindestlaufzeit, nach deren Ablauf die Anleger die Beteiligungen erst aufkündigen können; die endgültige Auszahlung, sofern die Beteiligung noch etwas wert ist, zieht sich dann über Monate bis Jahre hin;

- Den Anlegern wurde in vielen Fällen auch nicht offen gelegt, dass die Banken und Vermögensberater für die Vermittlung hohe Provisionen bekommen haben und daher ein erhebliches Eigeninteresse an der Vermittlung dieser Fonds hatten.

Anlegern droht also neben dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals auch die Rückforderung der bereits er-



MAG. WOLFGANG DELLER

haltenen Ausschüttungen. In Fällen mangelhafter Anlageberatung stehen den Anlegern allerdings möglicherweise Schadenersatzansprüche gegen Banken oder Vermögensberater zu. Diese Ansprüche verjähren binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Da Anleger in vielen Fällen erst durch die Aufforderungsschreiben der Fonds auf die Fehlberatung aufmerksam geworden sind, sind solche Schadenersatzansprüche oft noch nicht verjährt. Jeder einzelne Fall ist hier individuell zu behandeln. Wir unterstützen Sie gerne und prüfen für Sie, welche Möglichkeiten in Ihrem konkreten Fall bestehen. ■

INHALT	
Selbsternannte Rauchsheriffs	Seite 4
Maklerprovision kann rückwirkend entfallen	Seite 5
Wenn ein Verein baden geht	Seite 6
Verkehrsoffer: Hilfe bei Härtefällen	Seite 7
Wann darf eine Bank Kreditzinsen erhöhen?	Seite 8
Im Flughafen ausge- rutscht	Seite 9
Segway: So leicht wie Radfahren?	Seite 10



• **DAS VERKEHRSDOPFER-
ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ**
• bezweckt, den Opfern von
• Unfällen im Straßenverkehr

in besonderen Härtefällen
auch dann eine angemessene
Entschädigung zu verschaffen,
wenn die Geltendmachung von

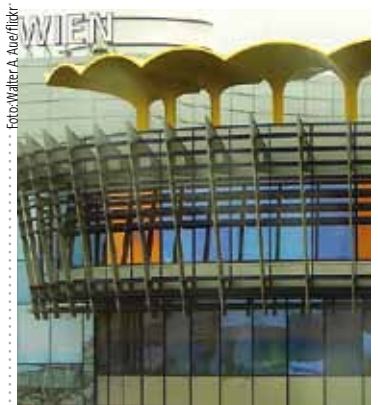
Ansprüchen gegen eine Kfz-
Haftpflichtversicherung scheitert.
Wem hilft es?

SEITE 7



• **MAKLERPROVISION:** Wird ein von einem Makler vermittelt Kaufvertrag über
• eine Liegenschaft nachträglich wegen eines Willensmangels, zum Beispiel
• wegen Irrtums einer der beiden Vertragsparteien, rückwirkend aufgelöst, dann
• entfällt auch rückwirkend der Provisionsanspruch des Maklers. Ob dies auch
• dann gilt, wenn der Anfechtungsgrund aus der Sphäre des Auftraggebers
• des Maklers stammt, beantwortete der Oberste Gerichtshof in einer jüngst
• ergangenen Entscheidung

SEITE 5



IM FLUGHAFEN AUSGERUTSCHT.
Haftet der Flughafen oder die
Fluglinie?

SEITE 9

OGH • weist selbsternannten Rauchersheriff in die Schranken

Österreich braucht keine „Privatpolizei“

Seit etwa einem Jahrzehnt ist die Verwirklichung des „Nichtraucherschutzes“ ein zentrales Anliegen der Gesundheitspolitik. Rauchverbote an öffentlichen Plätzen – sogar in Restaurants und Bars – stehen in vielen Ländern bereits an der Tagesordnung.

Doch aufgrund seiner traditionsreichen „Kaffeekultur“ hat Österreich ein ambivalentes Verhältnis zum generellen Rauchverbot in der Gastronomie. Deswegen greifen manche Bürger hierzulande zur Eigeninitiative, um dem blauen Dunst rascher den Garaus zu machen. So auch ein selbsternannter „Rauchersheriff“, dessen Eifer bis zum OGH führte (OGH 23.4.2014, 4 Ob 48/14h).

Er besuchte mehrmals eine bekannte Wiener Gaststätte. Er verhielt sich dabei wie jeder Gast und bereitete auf den ersten Blick keine Unannehmlichkeiten.

Doch tatsächlich galt sein Besuch nicht dem lukulischen Vergnügen, sondern den dort verübten Verstößen gegen Nichtraucherbestimmungen. Diese brachte er regelmäßig zur Anzeige, woraufhin der Lokalbetreiber gestraft wurde. Daraufhin erteilte der Betreiber dem unangenehmen Gast unter Verweis auf sein Hausrecht (§ 354 ABGB) ein „Lokalverbot“. Davon unbeeindruckt, kam der Sheriff wieder, weshalb ihn der Gastronom auf Unterlassung klagte.

Dem entgegnete der Beklagte, dass es sittenwidrig sei, potentielle Kunden nur deshalb auszuschließen, um einer Bestrafung wegen Gesetzesverstößen zu entgehen. Der OGH entschied folgendermaßen: Die Verhängung eines Lokalverbots unterliege privat- und öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, so z. B. bei Vorliegen eines „Kontrahierungszwangs“. Dieser bestehe, wenn einem Anbieter am Markt faktische Monopolstellung zukomme und ein Nachfrager keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten habe. Das könnte auch bei einer Gaststätte zutreffen (z. B. einzige Gaststätte weit und breit), doch jedenfalls nicht im vorliegenden Fall.

Zu guter Letzt war zu klären, ob ein Unternehmer eine „systematische Überwachung“ durch einen Privaten hinnehmen müsse, wenn dieser Leistungen nur in An-

spruch nehme, um Rechtsverstöße anzuzeigen. Dabei drehte sich der Beklagte einen Fallstrick: er meinte, es sei ein Wesensmerkmal von „Polizeistaaten“, dass die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen ein staatliches Privileg sei, während eine Privatperson nicht zur Anzeige von Verstößen berechtigt sei.

Der OGH ging auf die (durchaus bedenkliche) Argumentation des Beklagten ein, kam aber zum gegenteiligen Schluss. Es sei insbesondere ein Merkmal von totalitären Staaten, dass sich diese zur Durchsetzung staatlicher Vorschriften eines umfassenden Spitzelwesens, auch privater Personen, bedienen. Das ist aber gegenständiglich eben nicht der Fall. Schlussendlich entschied der OGH zugunsten des Lokalbetreibers. Dem Rauchersheriff wird der Besuch des Lokals zukünftig verwehrt bleiben. Vielleicht gibt er seinen selbstauferlegten Kampf gegen den Qualm nun auf. ■

Foto: iStockphoto



GRUNDSÄTZLICH sieht das Maklergesetz vor, dass der Provisionsanspruch nicht entfällt, wenn das vom Makler vermittelte Geschäft später „nicht ausgeführt“ wird. Aber ...

Makler • Provision kann rückwirkend entfallen

Kein Vertrag – keine Provision

Wird ein von einem Makler vermittelter Kaufvertrag über eine Liegenschaft nachträglich wegen eines Willensmangels, zum Beispiel wegen Irrtums einer der beiden Vertragsparteien, rückwirkend aufgelöst, dann entfällt auch rückwirkend der Provisionsanspruch des Maklers. Ob dies auch dann gilt, wenn der Anfechtungsgrund aus der Sphäre des Auftraggebers des Maklers stammt, beantwortete der Oberste Gerichtshof in einer jüngst ergangenen Entscheidung (1Ob75/14g).

Ein Liegenschaftseigentümer beauftragte einen Makler mit dem Verkauf einer unbebauten Liegenschaft. Der Eigentümer wusste zwar, dass ein Großteil der Liegenschaft wegen eines geplanten Straßenbauvorhabens mit einem Bauverbot belegt war, verschwieg dies aber sowohl dem Makler als auch dem spä-

ter vom Makler vermittelten Käufer des Grundstückes. Der Kaufvertrag wurde geschlossen, der Eigentümer bezahlte dem Makler die vereinbarte Provision aufgrund dessen (vorerst) erfolgreicher Vermittlungstätigkeit.

In weiterer Folge wurde der Kaufvertrag vom Käufer erfolgreich wegen Irrtums angefochten, zumal der Irrtum (betreffend die Bebaubarkeit der Liegenschaft) eindeutig vom Liegenschaftseigentümer veranlasst worden war. Der Liegenschaftseigentümer verlangte daraufhin vom Makler die Provision zurück. Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht und letztlich auch der Oberste Gerichtshof gaben der Klage statt.

Grundsätzlich sieht das Maklergesetz vor, dass der Provisionsanspruch nicht entfällt, wenn das vom Makler vermittelte Geschäft später „nicht ausgeführt“ wird. Wird jedoch der Vertrag wegen eines Willensmangels rückwirkend wieder aufgehoben, dann stellt sich die Frage der Nichtausführung gar nicht, sondern gilt der Vertrag in diesem Fall ja als von Anfang an nicht zustande gekommen. Ohne Vertragsabschluss besteht

aber auch kein Provisionsanspruch des Maklers. Hätte der Käufer vom Bauverbot gewusst, wäre es von Anfang an nicht zu einem Vertragsabschluss gekommen und hätte der Makler auch von Anfang an keinen Provisionsanspruch erworben.

Es ist daher bei einer rückwirkenden Vertragsauflösung völlig unerheblich, aus wessen Sphäre der Vertragsauflösungsgrund kommt, entscheidend ist nur, dass der Vertrag aufgelöst wird.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass auch der Kaufpreis im ursprünglichen Kaufvertrag nicht als Berechnungsgrundlage für die Provision herangezogen werden kann, weil der Kaufpreis ja – in Kenntnis des Bauverbots – wesentlich geringer gewesen wäre und damit auch die Maklerprovision.

Ob die Geschäftstätigkeit des Maklers vom Liegenschaftseigentümer unter den gegebenen Umständen allenfalls auf andere Weise zu vergüten gewesen wäre, musste vom Obersten Gerichtshof nicht beantwortet werden, weil sich der beklagte Makler ausschließlich auf seinen Provisionsanspruch stützte und ein solcher jedenfalls nicht bestand. ■

INFO

Die Bestimmungen des Maklergesetzes können durch Parteienvereinbarung abgeändert werden. Insbesondere kann im Maklervertrag vorgesehen sein, dass auch bei rückwirkender Vertragsaufhebung aus einem Grund, der in der Sphäre des Auftraggebers liegt, der Provisionsanspruch nicht rückwirkend entfällt. Dies ist bei Abschluss des Maklervertrages entschprechend zu beachten.

Schwimmverband • schließt Landesverband aus

Wenn ein Verein baden geht

Für Sportinteressierte ist es kein Geheimnis, dass im organisatorischen Bereich des Österreichischen Schwimmverbandes hoher Wellengang herrscht. Streitigkeiten dort führten in letzter Zeit zu interessanten vereinsrechtlichen Gerichtsentscheidungen.

So entschied der OGH zuletzt einen Fall zum Verhältnis zwischen einem Hauptverein und einem Zweigverein. Der Österreichische Schwimmverband hatte einen seiner Landesverbände, den Salzburger Schwimmverband (der ein Zweigverein des Österreichischen Schwimmverbandes ist), mitsamt dessen Mitgliedsvereinen ausgeschlossen. Nach den Behauptungen des ausgeschlossenen Verbandes soll ein relativ harmloser Regelverstoß Grund des Ausschlusses gewesen sein.

Im Gegensatz zu den einzelnen Schwimmvereinen ist der Landesverband gemäß den Statuten kein normaler Ver-

ein, sondern ein Zweigverein. Ein Zweigverein ist ein zwar selber eingetragener Verein, der aber mit dem Hauptverein in einem verankerten Abhängigkeitsverhältnis steht. Das Gesetz spricht von einem „statutarisch untergeordneten Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt“. Dies ist bei Landesverbänden, welche die Ziele des nationalen Verbandes mittragen, der Fall.

Der Salzburger Landesverband wollte seinen Ausschluss nicht akzeptieren. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass Streitigkeiten im Verein vorrangig durch die vereinsinternen Schlichtungsinstanzen geklärt werden sollen. Erst nach Abschluss des vereinsinternen Instanzenzuges (oder nach Ablauf von sechs Monaten) ist eine Prüfung von Vereinsbeschlüssen durch Gerichte zulässig. Also berief der ausgeschlossene Landesverband vereinsintern an den Verbandstag, der allerdings den Ausschluss bestätigte.

In der Folge klagte der Landesverband beim zuständigen Gericht, mit dem Begehren, den Ausschluss für unwirksam zu erklären. Grundsätzlich sind, einem alten Sprichwort folgend, auch Schwimmer „vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand“. Das Erstgericht beschäftigte sich aber überhaupt nicht mit der Frage, ob inhaltlich ein Regelverstoß vorliegt und der Ausschluss daher berechtigt war.

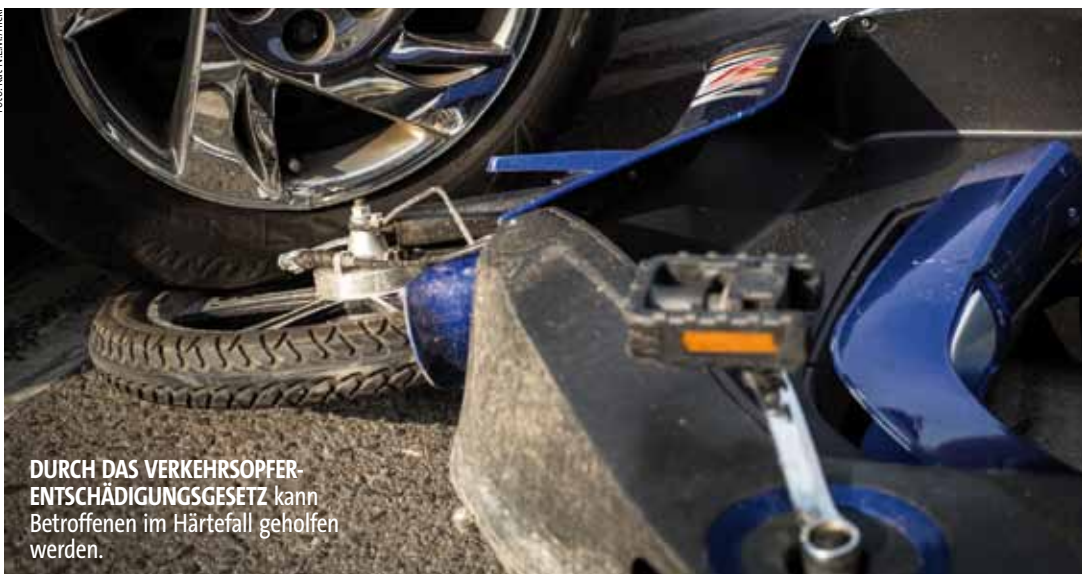
Auch das Berufungsgericht und der OGH stimmten überein: Ein Ausschluss war in

diesem Fall formell gar nicht möglich und deshalb rechtsunwirksam. Auch die Gerichte haben auf Grundlage der Statuten des Vereins zu entscheiden. Sehen die Statuten eines Vereines vor, dass zwar Mitgliedsvereine durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden können, sehen sie aber nicht vor, dass Zweigvereine ausgeschlossen werden können, so ist der Ausschluss eines Zweigvereines eben nicht möglich. Die Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes regeln zwar den Ausschluss von Vereinen, nicht aber den Ausschluss von Landesverbänden (Zweigvereinen).

Um den Landesverband durch Vorstandsbeschluss ausschließen zu können, hätten vorher durch die Generalversammlung die Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes geändert werden müssen.

Es empfiehlt sich also, in Statuten von Vereinen, die Zweigvereine haben, das Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigverein ordentlich zu regeln, wozu auch die Frage der Auflösung des Kooperationsverhältnisses, sei es durch Austritt, Ausschluss etc., gehört. ■

ausgeschlossen



DURCH DAS VERKEHRSSOPFER-ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ kann Betroffenen im Härtefall geholfen werden.

Entschädigungsgesetz • für Verkehrsoffer

Hilfe bei Härtefällen

Das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz bezweckt, den Opfern von Unfällen im Straßenverkehr in besonderen Härtefällen auch dann eine angemessene Entschädigung zu verschaffen, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine Kfz-Haftpflichtversicherung scheitert, weil

- das den Unfall verursachende Fahrzeug trotz Versicherungspflicht nicht versichert war,
- eine haftpflichtige Person nicht ermittelt werden kann (Fahrerflucht-Fälle),
- der Halter für eine Schwarzfahrt (die Benützung des Fahrzeuges erfolgte ohne Willen des Halters) nicht aufgrund eigenen Verschuldens einzustehen hat,
- den Haftpflichtversicherer wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Herbeiführung des Schadens keine Deckungspflicht trifft,
- der Haftpflichtversicherer in-

solvent wird oder der Schaden von einem Fahrzeug verursacht wurde, das von der allgemeinen Versicherungspflicht ausgenommen ist (wie etwa Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h, Transportkarren, Arbeitsmaschinen, Baustellenfahrzeuge, bestimmte Heeresfahrzeuge oder Elektrofahräder).

Anspruch auf Leistungen nach dem Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz haben Personen, die bei einem Verkehrsunfall einen Personen- oder Sachschaden erlitten haben, oder deren Hinterbliebenen. Der Anspruch richtet sich immer gegen den Fachverband der Versicherungsunternehmen.

Eine Entschädigung ist insbesondere für solche Verkehrsunfälle zu leisten, die sich entweder

- in Österreich ereignen,
- in einem Staat, der dem Grüne-Karte-Abkommen beigetreten ist, durch ein Fahrzeug ereignen,
 - welches in einem EWR-Staat versichert ist oder versichert hätte werden müssen oder
 - dessen Lenker fahrer-

flüchtig ist und der Geschädigte seinen Wohnsitz in Österreich hat;

- im Ausland ereignen, wenn das den Unfall verursachende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in Österreich hat, in der Regel also, wenn es in Österreich zugelassen ist.

Für Personen- und Sachschäden ist jedoch nicht uneingeschränkt eine Entschädigung zu leisten. Zu beachten ist vor allem, dass

- in einigen Fällen für Sachschäden ein Selbstbehalt in Höhe von 220 Euro besteht;
- in Fahrerfluchtfällen Sachschäden nur dann ersetzt werden, wenn durch den Unfall gleichzeitig eine Person getötet oder schwer verletzt wurde;
- für bloße Sachschäden – vor allem Parkschäden – mit Fahrerflucht kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Aufgrund der zahlreichen Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nach dem Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz ist es unerlässlich, für jeden Fall im Einzelnen zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung begehrt werden kann.

INFO

Eine Körperverletzung ist als schwer anzusehen, wenn

- die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer ist – was sich wiederum beispielsweise nach der Wichtigkeit des Organs oder der Gefährlichkeit der Verletzung beurteilt, die Gesundheitsschädigung länger als 24 Tage dauert oder
- die durch die Verletzung oder Schädigung bedingte Berufsunfähigkeit länger als 24 Tage dauert.

Banken-AGB • Einseitige Zinserhöhung bei Bonitätsänderung

Wann darf eine Bank Kreditzinsen erhöhen?

Eine kreditgebende Bank hat das Recht, Zinsen bei Kreditverträgen unter gewissen Umständen, wie z. B. Bonitätsverschlechterung des Kreditnehmers, ohne Zustimmung des Kreditnehmers zu erhöhen („einseitige Zinsanpassungsklauseln“). Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seiner jüngsten Entscheidung zu diesem Thema die bisherige Linie bestätigt (6 Ob 68/14i).

Die im geschilderten Fall kreditnehmenden Unternehmen waren der Ansicht, die in den AGB der Bank festgeschriebene Klausel („Die Bank ist berechtigt, die Kreditkonditionen jederzeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstän-

de, insbesondere auch bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers, anzupassen.“) benachteilige sie als Kreditnehmer „gröblich“ und sei daher wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Diese Ansicht ist nicht völlig von der Hand zu weisen, denn der Inhalt allfälliger „in Betracht kommender Umstände“ kann mangels Definition nicht klar sein – geschweige denn, dass deren Auswirkungen eingeschätzt werden können. Der zuständige Richtersenaat im OGH war jedoch der Ansicht, dass ein Unternehmer die Auswirkung einer im Vorhinein nicht eindeutig bestimmten Klausel besser abschätzen könne als ein Verbraucher. Einseitige Zinsanpassungsklauseln seien nicht per se gröblich benachteiligend für den Kreditnehmer. Entscheidend sei, dass der Kreditnehmer frei, ernstlich, bestimmt und verständlich in den Kreditvertrag eingewilligt habe. Ob diese Freiwilligkeit auch gegeben ist, wenn die Bank bei Nichteinwilligung in die Zinsanpassungsklausel die Kreditvergabe verweigert, wird in der angesprochenen Entscheidung nicht erörtert.

Der OGH betonte aber noch, dass eine Zinsanpassungsklausel jedenfalls insofern „zweiseitig“ sein muss, als zB bei einer verbesserten Bonität des Kreditnehmers auch eine Zinssenkung möglich und durchsetzbar sein sollte – und jeder Kreditvertrag im Sinne dieser „Zweiseitigkeit“ auszuliegen sei.

Weiters sei eine Zinsanpassungsklausel nur dann wirk-

sam vereinbart, wenn diese vom Willen der Bank unabhängig ist, dh innere Umstände der Bank, welcher Form auch immer, dürfen nicht für eine Zinserhöhung ausschlaggebend sein.

Ist der Kreditnehmer Verbraucher, stellt sich die Lage allerdings anders dar: eine einseitige Zinsanpassungsklausel beim Konsumentenkredit wäre nur dann zulässig, wenn die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag klar umschrieben werden. Sie muss im Vorhinein betrachtet auch ausreichend deutlich erkennen lassen, innerhalb welcher Grenzen Zinsveränderungen vorgenommen werden dürfen.

Es wäre wünschenswert, wenn es für Unternehmer als Kreditnehmer ähnliche Regelungen gäbe, denn die Auswirkungen von Klauseln, deren Inhalt bei Vertragsabschluss nicht eindeutig ist, abschätzen zu können, ist oft weder für Verbraucher noch für Unternehmer möglich. ■

INFO

Zinsanpassungsklauseln mit Unternehmen als Kreditnehmer sind unter folgenden Umständen zulässig:

- der Kreditnehmer muss in die Zinsanpassungsklausel frei, ernstlich und bestimmt und verständlich eingewilligt haben;
- die Zinsanpassungsfaktoren dürfen nicht nur vom Willen der Bank und von deren Sphäre abhängig sein;
- es muss „Zweiseitigkeit“ gewahrt sein, sodass die Bank bei Verbesserung der Bonität des Kreditnehmers (zumindest theoretisch) auch zu einer Zinssenkung gezwungen werden kann.



WER HAFTET
bei Unfällen im
Flughafen?

Nicht der Flughafen • die Fluglinie haftet

Im Flughafen ausgerutscht

Eine unliebsame Erfahrung in zweierlei Hinsicht musste eine 69-Jährige Flugpassagierin machen. Zunächst rutschte sie in der Abfertigungshalle des Flughafens Wien-Schwechat aus, weil der Boden durch Kot verunreinigt war, und zog sich dabei Knochenbrüche zu. Danach verlor sie den Haftungsprozess gegen den Flughafenbetreiber, weil sie die Fluglinie klagen hätte müssen, wie der Oberste Gerichtshof kürzlich entschieden hat (OGH vom 26. Juni 2014, 8Ob53/14y).

Die Passagierin hatte einen Flug der AUA von Wien nach Bukarest gebucht. Zwischen der Fluglinie und der Flughafenbetreiberin bestand zum Unfallszeitpunkt auch ein Vertrag über die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, der unter anderem die ord-

nungsgemäße Reinigung der Stiegen- und Gangflächen etwa in der Abflughalle durch die Flughafenbetreiberin umfasste.

So einfach, wie es auf den ersten Blick scheint, ist die Sache nicht. Obwohl die Flughafenbetreiberin die Bodenabfertigung inklusive Reinigungsaufgaben vertraglich übernommen hatte, haftet sie der Flugpassagierin nicht für die mit dem Ausrutscher verbundenen Folgen.

Die Flugpassagierin hatte sich in ihrer Klage auf eine vertragliche Haftung gestützt, die sie daraus ableiten wollte, dass die Vertragsbeziehung zwischen der Flughafenbetreiberin und der Fluglinie Schutzwirkungen zu ihren Gunsten entfalte.

Nach der Rechtsprechung bestehen nämlich Schutz- und Sorgfaltspflichten aus einem Vertragsverhältnis nicht nur zwischen den Vertragsparteien (hier Fluglinie und Flughafenbetreiber), sondern auch gegenüber dritten Personen, die durch die Vertragserfüllung erkennbar in erhöhtem Maß gefährdet werden und der Interessenssphäre eines Vertragspartners angehören.

Dies hätte im konkreten Fall

alles zugetroffen. Allerdings ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ebenso anerkannt, dass ein schutzwürdiges Interesse des Dritten (hier der Flugpassagierin) zu verneinen ist, wenn dieser einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz gegen seinen Vertragspartner (hier die Fluglinie) hat, der seinerseits den späteren Schädiger (hier die Flughafenbetreiberin) vertraglich als Erfüllungsgehilfen beigezogen hat. Zu den geschuldeten Leistungen im Rahmen eines Beförderungsvertrags mit einer Fluglinie gehört nämlich auch die Zurverfügungstellung geeigneter Flächen und Einrichtungen für Check-In, Kofferaufgabe oder Sicherheitskontrolle und die Wege dorthin und zum Flugzeug. Die vertraglichen Pflichten der Fluglinie umfassen demnach auch die gefahrlose Benützung dieser Flächen und Einrichtungen. Die ordnungsgemäße Reinigung der Stiegen- und Gangflächen in der Abflughalle zählt daher zu den vertraglichen Pflichten der Fluglinie gegenüber ihren Fluggästen. Die Flugpassagierin hätte daher mit ihrer Klage gegen ihre Fluglinie vorgehen müssen. ■



SEGWAY-GREENHORNS sind die Gefahren dieses Funsports selten bewusst.

gestürzt

Haftung • für Segwayunfall

So leicht wie Radfahren?

Wissen Sie, was ein „Segway“ ist? Es handelt sich dabei um ein zweirädriges Gefährt mit elektronischer Gleichgewichtssteuerung, das bis zu 25 km/h erreicht und mancherorts – insbesondere im Stadtverkehr – als Touristenattraktion angeboten wird. Die Geschwindigkeit wird durch Vor- und Zurückziehen des Griffes reguliert, der vom sich stehend fortbewegenden Fahrer zu bedienen ist.

Segwayfahren sei kinderleicht, der „Segway“ sei wie ein Fahr-

rad zu bedienen und man könne damit überall fahren, wo man auch mit dem Fahrrad unterwegs sei – so die Erklärung des Vermieters eines „Segway“ gegenüber der späteren Klägerin. Letztere lenkte ihr „Segway“ bei der anschließenden Rundfahrt mit hoher Geschwindigkeit über einen Stein, was zu einem Sturz und damit verbundenen Verletzungen führte. Die Bruchpilotin verklagte den Segwayvermieter: Er habe die Gefahren dieser Fortbewegungsart verharmlost und sie nicht darüber instruiert, wie man sich bei einem aus dem Boden ragenden Stein richtig verhalte. Das corpus delicti war ca. 26 cm lang, 11 cm breit und ragte 6 cm aus dem Boden heraus.

Die Gerichte entschieden durch drei Instanzen, dass die Haftung 3 zu 1 zu Lasten des

Segwayvermieters zu teilen sei. Dieser habe zwar seine Unterweisungsobligationen vernachlässigt und der Klägerin – einem „Segway-Greenhorn“ – die mit dieser Fortbewegungsart verbundenen Gefahren nicht vor Augen geführt.

Letztere hafte jedoch im Umfang eines Viertels mit, zumal ihr insofern „Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten“ zur Last falle, da sie ihrer Unerfahrenheit mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht Rechnung tragen hätte müssen. Der vom Segwayvermieter herangezogene Vergleich mit dem Radfahren wäre nicht auf ein bestimmtes Niveau des Könnens bezogen. Auch ein Radfahranfänger müsse sich auf unbefestigtem Gelände anders verhalten als ein geübter Radfahrer (OGH 3 Ob 61/14b). ■

• **Anscheinsvollmacht** • jüngste Entscheidung

Wer ist zur Vertretung befugt?

Es gibt im Alltag viele Konstellationen, in denen eine Person für eine andere tätig wird. Auch beim Abschluss von Verträgen kann man sich (zumeist) vertreten lassen.

• Personen müssen Verträge also nicht zwingend selbst abschließen, sondern können jemand anderen mit dem Abschluss in ihrem Namen bevollmächtigen. Zur wirksamen Begründung einer Vollmacht bedarf es aber nicht stets einer mündlichen oder schriftlichen Willenserklärung des Vollmachtgebers, es reicht schon, wenn der Vertretene durch sein Verhalten den Anschein erweckt, dass der Vertreter von ihm bevollmächtigt wurde (Anscheinsvollmacht). Unbedingte Voraussetzung ist aber, dass der Vertretene selbst Handlungen setzt, die eindeutig darauf rückschließen lassen,

dass er seinen Vertreter bevollmächtigt hat, in seinem Namen zu handeln.

Der zu diesem Thema jüngst ergangenen Entscheidung des OGH vom 26. Mai 2014 (8 Ob 45/14x) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Privater beauftragte ein Bauunternehmen mit der Errichtung eines Wohnhauses. Der Bauunternehmer eröffnete in der Folge bei einem Baustoffhändler ein Kundenkonto (Kreditkonto zum Bezug von Waren) auf den Namen des Bauherrn. Die vom Bauunternehmer bezogenen Waren wurden sodann über das Kreditkonto abgerechnet und bezahlt. Nur einmal zahlte der Bauherr aufgrund einer Mahnung selbst eine Rechnung des Baustoffhändlers. Die Warenrechnungen wurden vom Händler direkt an den Bauherrn geschickt. Einmal gab der Bauherr dem Baustoffhändler seine geänderte Adresse bekannt. Während der Bauausführung erkundigte sich der Bauherr in mehreren Telefonaten über technische Daten und den Bestellstatus. Letztlich wurde das Kreditkonto überzogen. Der Baustoffhändler begehrte die Zahlung vom Bauherrn mit der Begründung, der Bauunternehmer habe bei Eröffnung des Kundenkontos als Bevollmächtigter für ihn gehandelt.

Der OGH stellte klar: Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bauherr das Bauunternehmen zur Einrichtung des Kundenkontos ausdrücklich oder schlüssig bevollmächtigt hat. Die bloße Entgegennahme von Rechnungen sagt in der Regel nichts über das

Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses aus. Im Anlassfall gilt dies umso mehr, als die Bezahlung der Warenrechnungen – bis auf eine Ausnahme – nicht durch Überweisung des Bauherrn, sondern durch das Bauunternehmen erfolgte. Auch die vom Bauherrn bekanntgegebene Adressenänderung und die eingeholten Erkundigungen begründen nicht den Anschein einer Vertretungsbefugnis des Bauunternehmers. Es darf nicht zu einer Überspannung der Überwachungs- und Organisationspflicht des vollmachtlos Vertretenen (hier: Bauherrn) zugunsten eines sorglos handelnden Dritten (hier: Baustoffhändler) kommen. Muss der Dritte aufgrund der gegebenen Umstände bei gehöriger Aufmerksamkeit Zweifel an der Vertretungsmacht oder an deren Umfang haben, so kann er nicht darauf vertrauen, sondern muss Erkundigungen einholen. Der Anspruch des Baustoffhändlers gegenüber dem Bauherrn besteht daher nicht zu Recht. ■

vertreten



Zauberhafte Altbauwohnung, Einrichtung ablösefrei!

Bei Immobiliengeschäften an der falschen Stelle sparen kann teuer werden. Ihr Rechtsanwalt erstellt Ihren Kaufvertrag und gibt Ihnen als Treuhänder finanzielle Sicherheit.

Informieren Sie sich jetzt unter:

www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH